

**Hygienekonzept als Ergänzung zur Ausschreibung  
für das Kinderskifest des SC Langenordnach e.V.  
am Samstag, den 29.1.2022 in Langenordnach**

Es gelten in Anlehnung an die allgemeinen Hygieneanforderungen und Zutrittsbestimmungen nach CoronaVO (CoVo) Sport des Landes Baden-Württemberg vom 12.01.2022 ausgehend von einer wahrscheinlichen Alarmstufe II folgende Regeln:

**Zutritt und Teilnahme:**

Es gilt, da die Veranstaltung im Freien stattfindet, die 2G-Regel, d.h. es dürfen nur vollständig Geimpfte und Genesene an der Veranstaltung teilnehmen.

Ausnahme: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Schüler, die an den regelmäßigen 2x-wöchentlichen Tests in ihrer jeweiligen Schule teilnehmen.

Dies gilt für die Helfer auf Seiten des Veranstalters, für die Athleten und Betreuer.

Als Zuschauer sind betreuende Eltern zugelassen. Für diese Zuschauer gilt die 2G+-Regel.

Der Skiclub Langenordnach als Veranstalter verpflichtet sich, die Überprüfung der vorzulegenden Impf- oder Genesenennachweise durch noch zu benennende Personen durchführen zu lassen. Es gibt zur vereinfachten Kontrolle nur einen Check-In-Punkt. Nach Check-In erhält jeder Kontrollierte ein Bändchen, welches während der gesamten Veranstaltung gut sichtbar zu tragen ist.

Für alle Teilnehmer gilt unabhängig von ihrem G-Status:

Symptomfreiheit und in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu Covid- Infizierten gehabt zu haben.

**Maskenpflicht und Abstandsregel:**

Außerhalb des Sportbetriebs, z. B. bei Betreten und Verlassen der Toiletten besteht die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes, Ausnahmen entsprechend §3 der CoronaVO gelten Personen, denen aus medizinischen Gründen (mit ärztlichem Attest) das Tragen einer Maske nicht zuzumuten ist.

Während der Veranstaltung besteht Maskenpflicht, falls die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann. Das betrifft vor allem den Start und Zielbereich, die Siegerehrung und den Verpflegungsstand.

Auch hier gelten die oben erwähnten Ausnahmen.

Handdesinfektionsmittel sind vom Veranstalter zur Verfügung zu stellen.

**Datenerhebung und –verarbeitung:**

Entsprechend §8 der CoronaVO des Landes ist der Veranstalter verpflichtet, von allen Teilnehmern die Personendaten (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit) zu erheben. Diese Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert.

**Anlagen:**

Coronaverordnung Sport des Landes Baden-Württemberg vom 12.01.2022

[Kultusministerium - CoronaVO Sport \(km-bw.de\)](https://www.km-bw.de/CoronaVO_Sport)

Zur zusätzlichen Sicherheit bitten wir alle Teilnehmer, Betreuer, Zuschauer und Helfer einen Schnelltest vor der Veranstaltung durchzuführen.